

Kontroll- und Reinigungsintervalle für Feuerungsanlagen

Weisung:

1 Ausgangslage

Die Weisung legt gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS. 871.1) die Kontroll- und Reinigungsintervalle für Feuerungsanlagen fest.

2 Kontroll- und Reinigungsintervalle

2.1 Anlagen für Heiz-, Koch- oder Warmwasser

Im Regelfall, bei üblichen Betriebszeiten sowie der daraus zu erwartenden Verschmutzungen, gelten folgende Intervalle für die Kontrolle und bei Bedarf der Reinigung von Feuerungs-, Abgas-, Filter- und Hebeanlagen:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| – Holzfeuerungen | 2x pro Jahr |
| – Ölverdampfbrenner | 2x pro Jahr |
| – Ölgebläsebrenner | 1x pro Jahr |
| – Gebläseunterstützte Gasfeuerungen | 1x pro Jahr |
| – Atmosphärische Gasfeuerungen | alle zwei Jahre |

Abweichungen zu den üblichen Intervallen sind mit der Kontrollperson (Kaminfegerin/Kaminfeger der Gemeinde) schriftlich zu vereinbaren. Die Kontrollintervalle dürfen höchstens verdoppelt werden. Das maximal zulässige Kontrollintervall beträgt drei Jahre.

Folgende Sachverhalte können zu **einer Senkung** der Kontrollintervalle führen:

- Ein deutlich geringerer Brennstoffverbrauch durch:
 - geringeren Betriebszeiten;
 - Einbindung in bivalente Wärmeerzeugungssysteme.
- Bestehende Wartungsverträge bei Feuerungsanlagen, inkl. Wärmetauscher, ohne russbrandbeständige Abgasanlagen;
- Anderslautende Herstellungsangaben für Wartung und Reinigung der Anlagen.

Folgende Sachverhalte können zu **einer Erhöhung** der Kontrollintervalle führen:

- Erhöhte Ablagerungen von Verbrennungsrückständen (z.B. Russ) durch:
 - erhöhten Brennstoffverbrauch;
 - erhöhte Betriebszeiten.
- Anderslautende Herstellungsangaben für Wartung und Reinigung der Anlagen.

Der Kontrollperson müssen die Nachweise oder Unterlagen, auf welche sich der Antrag auf eine Änderung des Regelintervalls stützen, zur Beurteilung vorliegen. Das vereinbarte Intervall kann bei jeder Kontrolle durch die Kontrollperson auf weitere Gültigkeit hin überprüft und wenn nötig angepasst werden. Die Gemeinde ist durch die Kontrollperson über die Anpassung des Intervalls zu informieren. Kann sich die Eigentümerschaft und die Kontrollperson über das Kontroll- und Reinigungsintervall nicht einigen, entscheidet die Gemeinde.

2.2 Feuerungsanlagen für Prozesse in Industrie und Gewerbe sowie für Fernwärmezwecke

Kontroll- und Reinigungsintervalle liegen zwischen ein bis zwölf Mal pro Jahr. Die Intervalle sind je nach Nutzung und Art der Anlage mit der Kontrollperson zu vereinbaren.

2.3 Zusatzanlagen

Kontroll- und Reinigungsintervalle von Zusatzanlagen wie Cheminée, Cheminéeöfen, usw. sind mit der Kontrollperson zu vereinbaren. Das maximal zulässige Kontrollintervall beträgt vier Jahre.

2.4 Allgemeines

Die Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen schliesst sämtliche von Rauchgasen berührte Flächen, die Verbrennungszuluftführung sowie die Kondensatwasserableitung, bis zur ersten Siphonierung nach der Feuerungsanlage, mit ein.

Bei Anlagen, die zwei- oder mehrmals im Jahr kontrolliert werden, hat eine Kontrolle während der Winterheizperiode (November - März) zu erfolgen.

Damit ungenutzte Feuerungsanlagen nicht mehr kontrolliert werden müssen, sind diese Ausserbetrieb zu setzen. Eine Ausserbetriebsetzung muss baulich/mechanisch erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass eine spontane Inbetriebnahme, z.B. Einfeuerung, nicht mehr möglich ist. Ausserbetriebsetzungen müssen der Gemeinde schriftlich gemeldet werden.